

Satzung der studentischen Initiative

„Uni-Sing-Gedöns Paderborn“

an der Universität Paderborn

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen *Uni-Sing-Gedöns Paderborn* und hat ihren Sitz in Paderborn.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist das gemeinschaftliche Musizieren und die Förderung studentischer Gemeinschaft. Die Vereinigung ist juristisch weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Verwirklicht wird der Zweck durch wöchentliche Veranstaltungen während der Vorlesungszeit und ggf. weiteren Treffen.

§3 Mitglieder

- (1) *Uni-Sing-Gedöns Paderborn* hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Passive Mitglieder sind all die Mitglieder, die in den letzten 3 Mitgliederversammlungen nicht anwesend waren.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Exmatrikulation, Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist textlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

§4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der die Initiative nach innen und außen vertritt, einem Stellvertreter, einem Finanzer und zwei unterstützenden Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung entsprechend §7 für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Vorstandsmitglied dürfen nur ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, dem Verlust des Status als Mitglied oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sollte in einem neuen Geschäftsjahr kein neuer Vorstand gewählt werden, bleibt der alte kommissarisch im Amt bis ein neuer gewählt ist.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Belange, die nicht satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand trägt die Verantwortung für den jährlichen Rechenschaftsbericht gem. §10.

§6 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

(2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende sein muss.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar ausschließlich während der Vorlesungszeit. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung textlich einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung textlich einzuladen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen, die der Vorstand unter Kenntnisnahme aller Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen muss. Sollte ein Antrag nach dieser Frist gestellt werden, bedarf er einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung, um aufgenommen zu werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Beschlüsse werden, wenn nicht durch Gesetz oder Satzung anders vorgegeben, durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder getroffen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(5) Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss der Vorstand in der darauf folgenden Woche eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ungeachtet der Teilnahme beschlussfähig ist. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist unmittelbar nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung textlich mit Hinweis auf die neuen Modalitäten zu tätigen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- (c) die Anerkennung des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- (d) Ausschlüsse von der Initiative,

- (e) Anträge von Mitgliedern,
- (f) Auflösung der Initiative,
- (g) sonstiges.

(2) Sollte zu Beginn eines Geschäftsjahres kein neuer Vorstand gewählt sein, muss die Mitgliederversammlung alle 2 Wochen Mitgliederversammlungen einberufen bis ein Vorstand gewählt ist.

§9 Protokolle

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Dem Protokoll müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entnehmbar sein. Auf Wunsch eines Mitglieds sind Einzelheiten festzuhalten.

§10 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel der Initiative dürfen ausschließlich zu Zwecken der Initiative verwendet werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht wird vom Finanzer angefertigt, zunächst vom Vorstand bestätigt und schließlich auch von der Mitgliederversammlung (s. §8 c).

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem StuPa der Universität Paderborn unverzüglich textlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und muss vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung textlich allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an den AstA der Universität Paderborn. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

(Ort, Tag der Errichtung
Mitgliedern)

(Unterschriften von mind. sieben